

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2024/16
betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die
Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz
(Einführungsgesetz zum USG)

26-03

vom 18. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/16 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) (Amtsdruckschrift 24-141) am 14. Mai 2025, am 14. August 2025 und am 18. September 2025 in drei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Marcel Montanari (DI), Kurt Seiler, Amtsleiter IKL und Ivana Custic, Leiterin Rechtsdienst IKL, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch verantwortlich.

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge und über Chemikalien. Der Bund hat in diesem Bereich also eine umfassende Rechtsetzungskompetenz. Soweit der Bund von seiner Rechtsetzungskompetenz Gebrauch gemacht hat, besteht praktisch kein bzw. sehr wenig Raum für kantonales Recht. So können die Kantone nach Art. 65 Abs. 1 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes weiter im Rahmen dieses Gesetzes nach Anhören des UVEK eigene Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch macht. Für den Vollzug sind gemäss den einschlägigen Bundeserlassen die Kantone zuständig.

Der Entwurf des totalrevidierten Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EG USG) zielt einerseits auf die formelle Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht und andererseits soll die Lesbarkeit verbessert werden. Beispielsweise werden Verweise auf nicht mehr geltendes Bundesrecht berichtigt bzw. soweit möglich gänzlich vermieden. Überflüssige bzw. das Bundesrecht wiederholende Artikel werden aufgehoben. Die Terminologie sowie die

Regelungssystematik werden an diejenigen des Bundesrechts angepasst. Verordnungsbestimmungen werden stufengerecht ins Gesetz überführt und umgekehrt. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden neu auf Gesetzesstufe zugewiesen.

Im Kanton Schaffhausen existieren im Bereich Umwelt und Chemie aktuell fünf Regelwerke. Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und dann mit der Revision der kantonalen Umweltschutzverordnung werden auch die Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Chemikalienverordnung (ChemV) aufgehoben. In der Praxis existieren neu zwei Erlasse, einmal das Gesetz und einmal die Verordnung. Bereichsübergreifende Bestimmungen werden jeweils am Anfang geregelt.

Mit der Revision erfolgt in materieller Hinsicht insbesondere die Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

2. Eintreten

Die Kommission erachtet die Zusammenführung der Regelwerke als sinnvoll und befürwortet die Verschlinkung des kantonalen Umweltschutzrechts. Es wird als wichtig erachtet, dass die Gemeinden mit neuen Aufgaben nicht überfahren resp. mit deren Erfüllung nicht überfordert werden.

Die Kommission tritt einstimmig auf die Vorlage ADS 24-141 ein.

3. Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung wurde die Vorlage artikelweise besprochen. Hierbei wurden Verständnisfragen zu den einzelnen Artikeln gestellt, welche entweder direkt durch die Vertreter der Verwaltung beantwortet werden konnten, oder die Beantwortung wurde auf die nächste Sitzung vertagt. Dabei wurden auch Anpassungsvorschläge eingebracht.

Titel

Der Titel des Gesetzes gab Anlass zu Diskussionen. Mit der Begründung, dass die Bevölkerung bereits beim Lesen des Titels des Gesetzes unmissverständlich wissen sollte, um welches Gesetz es sich dabei handelt, wurde der Antrag gestellt, den Titel zu ändern. Anstelle von «Kantonales Gesetz über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (Kantonales Umweltschutzgesetz, USG SH)» solle das Gesetz in «Kantonales Umweltschutzgesetz (USG SH)» umbenannt werden.

Die Befürworter des bestehenden Titels bekundeten, dass es sich beim Titel um eine Angleichung ans Bundesgesetz handelt und der Titel: «Kantonales Umweltschutzgesetz» in der Klammer vorhanden sei. Dem Antrag wurde mit Stichentscheid des Präsidenten bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Art 22 Abs. 2 und Abs. 3 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Eine längere Diskussion ergab sich bezüglich Befüllung von Tankanlagen. In der Debatte ging es darum, was im Gesetz und was in der Verordnung geregelt werden soll. Im Gesetzesvorschlag wird in Abs. 3 festgehalten, dass Tankanlagen unter gewissen Umständen nicht befüllt werden dürfen. In Abs. 4 hingegen werden Ausnahmen des Verbots gemäss Abs. 3 bewilligt. Mit diesem kontroversen Punkt konnte sich die Kommission nicht anfreunden. Der Verwaltung wurde aufgetragen, sich diesem Artikel nochmals anzunehmen, und einen verbesserten Vorschlag zu erarbeiten.

Dem in der Folgesitzung eingebrachten Vorschlag der Verwaltung stimmte die Kommission danach einstimmig zu.

Art. 23 Abs. 1 lit. b Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Kommission stellte sich die Frage, ob und in welchem Gesetz steht, dass auch «innerhalb besonders gefährdeter Bereiche» eine Bewilligungspflicht besteht und ob dies nicht anders formuliert werden könnte. Auch diese Anfrage wurde zur weiteren Abklärung der Verwaltung übergeben. Dem nachfolgendem Vorschlag der Verwaltung «ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche» zu streichen, stimmte die Kommission einstimmig zu.

Art. 27 Abs. 1 Zuständigkeit der Gemeinden

In einer langen Diskussion wurde über die Versorgung und Sicherstellung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser diskutiert. Ein Kommissionsmitglied sah in der Formulierung dieses Artikels die Gefahr, dass die Gemeinden durch diesen Artikel gezwungen werden könnten, ihre Wasserversorgung auszubauen, da auch «in Mangellagen» genügend Wasser bereitgestellt werden muss. Dieser Artikel wurde zur Überarbeitung an die Verwaltung zurückgewiesen.

In der Weiterberatung wurde durch die Verwaltung folgende Formulierung vorgeschlagen:

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung und haushalterische Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung, also für die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, der geforderten Qualität und unter genügendem Druck. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Wasser zu Wärme- oder Kühlzwecken, zur Grundwasseranreicherung, für Bewässerungen, für Stauanlagen und zur Speisung von Weihern. Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ~~auch~~ in schweren Mangellagen.

In der weiteren Beratung stellte ein Kommissionsmitglied einen Antrag diesen Artikel im Sinne eines schlanken Gesetzes wie folgt anzupassen:

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung und haushälterische Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung, also für die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, der geforderten Qualität und unter genügendem Druck, ~~auch in Mangellagen~~.

Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 7 : 2 Stimmen zugunsten des überarbeiteten Vorschlags der Verwaltung ab.

Art.29 Abs.3 Wasserversorgungsgebühren

Es wurde aus der Kommission der Antrag gestellt, Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Dies mit der Begründung, dass die Reglemente der Gemeinden öffentlich ersichtlich sind, und dies auch in Art. 19 (Abwassergebühren) nicht erwähnt wird.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Invasive gebietsfremde Organismen

Art. 35 Zuständigkeit der Gemeinden, Art.36 Koordination, Art. 37 Melde- und Bekämpfungspflicht

Das Thema «invasive gebietsfremde Organismen» wurde intensiv diskutiert. Ein erstes Problem bestand darin, dass der Bundesrat mittlerweile eine Vernehmlassung betreffend einer diesbezüglichen USG-Revision auf Bundesebene gestartet hat. Daraus geht hervor, dass die Kantone bis zur Umsetzung in der Gesetzgebung eingeschränkt sind. Die Diskussion zielte unter Beachtung des Vernehmlassungsentwurfs darauf hin, möglichst keine Zeit zu verlieren und einen Gesetzestext zur Verfügung zu haben, wenn der Bund seinen Vorschlag präsentiert. Der Vorschlag, welchen die Kommission gemeinsam mit den Vertretern der Verwaltung in der Diskussion erarbeitet hat, besteht darin, den vorgeschlagenen Art.35 zu streichen und durch einen abgeänderten Art. 37 zu ersetzen. Mit dieser Formulierung soll der Regierungsrat sofort mit Inkrafttreten der geplanten USG-Revision auf Bundesebene von der ihm auf kantonaler Ebene eingeräumten Verordnungskompetenz Gebrauch machen und schliesslich ohne Verzug mit dem Vollzug beginnen.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 74 Abs. 2 (Baugesetz) Baukontrolle

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, diesen Artikel mit dem Begriff: «Baufreigabe», welcher in Klammer gesetzt werden soll, zu ergänzen. Es wurde bemängelt, dass in keinem Artikel das Wort «Baufreigabe» vorkommt. Die Gemeinden arbeiten für die «schriftliche Erlaubnis der Baupolizeibehörde» teils mit unterschiedlichen Begriffen oder sehen sie nicht vor,

weshalb im Entwurf ein objektiverer Begriff gewählt wurde. Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Titel

~~Kantonales Gesetz über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts~~ (Kantonales Umweltschutzgesetz; (USG SH)

Die Kommission stimmte mit Stichentscheid des Präsidenten bei 1 Enthaltung dem Antrag zu.

Art. 22 Abs. 2, Abs. 3

² ~~Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, für Lageranlagen wassergefährdende Flüssigkeiten, welche bewilligt oder gemeldet werden müssen, das Tankdokument zugänglich bei der Anlage aufzubewahren.~~

³ ² ~~Bewilligungs- oder meldepflichtige Tankanlagen dürfen nicht befüllt werden, wenn kein Tankdokument vorliegt oder die Anlage offensichtliche Mängel aufweist.~~

⁴⁻³ Der Kanton kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. ~~3~~ ² ~~bewilligen~~ zulassen, sofern keine Gefahr für die Umwelt erkennbar ist.

⁴ entfällt

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 23 Abs. 1 lit. b

¹ Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist notwendig für:

b) die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen zur Erdwärmenutzung ~~ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche~~;

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung und haushälterische Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung, also für die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in **ausreichender Menge**, der geforderten Qualität und unter genügendem Druck, ~~auch in Mangellagen~~.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 2 Stimmen ab.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung und haushälterische Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung, also für die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in **ausreichender Menge**, der geforderten Qualität und unter genügendem Druck. **Davon ausgenommen ist die Abgabe von Wasser zu Wärme- oder Kühlzwecken, zur Grundwasseranreicherung, für Bewässerungen, für Stauanlagen und zur Speisung von Weihern. Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung auch in schweren Mangellagen.**

Die Kommission stimmte dem Antrag der Regierung einstimmig zu.

Art. 29 Abs. 3

~~³ Die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind öffentlich zugänglich zu machen.~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 35 Abs. 1

~~⁴ Gemeinden, welche auf ihrem Gebiet über die im kantonalen Recht vorgesehenen Bekämpfungspflichten von invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Art. 37 hinausgehen wollen, haben zwecks Koordination der Massnahmen Rücksprache mit dem Kanton zu nehmen.~~

Die Abstimmung über die Streichung erfolgte im Zusammenhang mit der Änderung von Art. 37 Abs. 1 und 2

~~**Art. 37 Melde- und Bekämpfungspflicht Abs. 1 und 2 (wird neu zu Art. 35 Abs. 1 und 2)**~~

Art. 35 Zuständigkeit des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat regelt die Melde- und Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen. Hierzu kann er an Grundstücken oder Anlagen berechtigte Personen verpflichten, invasive gebietsfremde Organismen dem Kanton zu melden und die zur Bekämpfung notwendigen Massnahmen vornehmen, für deren korrekte Entsorgung zu sorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

² Er kann die Zuständigkeit der Gemeinden regeln.

Die Kommission stimmte dem Antrag der Regierung einstimmig zu.

Art. 37 Abs. 1 und 2 Abgeltungen

¹ Der Kanton kann nach Abzug allfälliger Drittbeiträge ~~Subventionen~~ Abgeltungen bis zu 50% und in Naturschutzgebieten bis zu 70% an die anrechenbaren Kosten für Bekämpfungsmassnahmen ausrichten, sofern ein Konzept mit Angaben zur Bekämpfung, Entsorgung, Unterhalt und Verhinderung der weiteren Ausbreitung sowie Erfolgskontrolle vorgängig vorgelegt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die kantonalen ~~Subventionen~~ Abgeltungen und deren Abrechnung.

Die Kommission stimmte der redaktionellen Änderung einstimmig zu.

Baugesetz Art. 74 Abs. 2

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist, keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung hängig sind, alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind und die schriftliche Erlaubnis der Baupolizeibehörde der Gemeinde (**Baufreigabe**) vorliegt.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/16 beantragen dem Kantonsrat einstimmig, der Totalrevision des Gesetzes über den Umweltschutz inklusive obiger Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Martin Schlatter (Kommissionspräsident)
Fabian Bolli
Anna Brügel
Nicole Herren
Vanessa Le Donne
Maurus Pfalzgraf
Daniel Meyer
Erich Schudel
Josef Würms

Version Spezialkommission 2024/16 USG

Kantonales Umweltschutzgesetz (USG SH)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: **814.100**

Geändert: 550.100 | 700.100 | 721.100

Aufgehoben: 814.100 | 814.200

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG) und die gestützt darauf erlassene Verordnung, des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; ChemG) und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, von Art. 50, Art. 51, Art. 79 Abs. 4, Art. 81 und Art. 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV) sowie Art. 5a und 5b des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz),

beschliesst:

I.

Kantonales Umweltschutzgesetz (USG SH)¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ SHR [814.100](#)

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechts über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (Umweltschutz) und des Bundesrechts über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sicher und ermöglicht ergänzendes kantonales Recht zum Schutz der Umwelt.

² Es regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

³ Es regelt das Verfahren für den Vollzug im Kanton Schaffhausen, soweit dies nicht allgemein durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾ geregelt wird.

Art. 2 Allgemeine Zuständigkeitsordnung

¹ Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz und den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Die Gemeinden vollziehen die ihnen vom Kanton mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und erlassen dazu die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Sie ordnen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren Umweltschutzmassnahmen nach eidgenössischer und kantonaler Umweltschutzgesetzgebung an, soweit sie für die Beurteilung des Baubewilligungsgesuches zuständig sind.

³ Kanton und Gemeinden arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig in geeigneter Weise. Sie melden sich gegenseitig Vorkommnisse, die für den Vollzug von Bedeutung sein können.

⁴ Der Kanton sorgt für die Koordination, auch mit den Nachbarkantonen und den angrenzenden Ländern.

Art. 3 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz aus.

²⁾ SHR 172.200

² Er erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz und über den Schutz vor gefährlichen Stoffen sowie die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Er bezeichnet das zuständige Departement, die kantonalen Vollzugsorgane und die Fachstellen, die von Bundesrechts wegen vorgeschrieben und zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung notwendig sind.

⁴ Er vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz und den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie das kantonale Umweltschutzrecht, soweit er nach diesem Erlass dafür zuständig ist.

⁵ Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen über gemeinsame Massnahmen mit Nachbarkantonen und angrenzenden Ländern ab.

Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Beizug Dritter

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz und den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen auf interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten anderer Kantone übertragen oder den Vollzug mit anderen Kantonen gemeinsam sicherstellen. Er kann dafür im Rahmen der bestehenden Gesetze mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen und gemeinsame Einrichtungen betreiben.

² Die Rechnungslegung hat dabei nach anerkannten Standards zu erfolgen.

³ Eine Verwaltungsorganisation nach Abs. 1 dieses Artikels ist von der Konsolidierungspflicht nach Art. 32 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz³⁾ ausgenommen.

⁴ Die zuständigen Vollzugsbehörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie geeignete Private beiziehen, namentlich für Planungs-, Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie für Messungen und Analysen.

Art. 5 Koordination von Bewilligungsverfahren

¹ Sind für den Betrieb von Bauten oder Anlagen mehrere Bewilligungen nach dem Bundesrecht über den Umweltschutz und dem kantonalen Umweltschutzrecht erforderlich, sind diese zu koordinieren, sofern sie nicht ohnehin nach raumplanungs- und baurechtlichen Bestimmungen infolge Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage oder nach anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu koordinieren sind.

³⁾ SHR 611.100

² Verantwortlich für die Koordination der Verfahren ist die durch Betrieb von Bauten oder Anlagen meist betroffene Behörde. Die betroffenen Behörden verständigen sich diesbezüglich.

³ Die für die Koordination verantwortliche Behörde sorgt für eine inhaltliche Abstimmung und eine möglichst gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Unterstützungs- und Auskunftspflicht

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden, wobei die Vollzugsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabe Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen haben.

Art. 7 Datenaustausch unter Vollzugsbehörden

¹ Die Vollzugs- und Polizeibehörden des Kantons und der Gemeinden dürfen sich gegenseitig die Daten, die sie benötigen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, bekanntgeben.

Art. 8 Gebühren

¹ Für behördliche Verrichtungen, wie die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von anderen Verfügungen, Kontrollen, Messungen und besondere Dienstleistungen, erheben die Vollzugsbehörden nach Aufwand zu bemessende Gebühren, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

² Die Gebühren für die Vollzugstätigkeit und besondere Dienstleistungen der kantonalen Umweltschutz- und Gewässerschutzfachstelle werden auf Basis von Aufwandspunkten oder, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind, nach marktüblichen Kriterien erhoben.

³ Aufwände wie Kosten für Experten und Gutachten sind den Behörden zu ersetzen.

⁴ Wer um ausserordentliche behördliche Kontrollen ersucht, kann zur Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden.

Art. 9 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Zugunsten des Kantons und der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 119 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911⁴⁾ auf dem betreffenden Grundstück für:

- a) Kosten für vorsorgliche Massnahmen
- b) Kosten für Ersatzvornahmen
- c) Gebühren

² Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

³ Die anordnende bzw. verfügende Behörde veranlasst die Anmeldung im Grundbuch.

1.3 Schutz vor Störfällen

Art. 10 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen bei einem Störfall für die Information und gegebenenfalls für die Alarmierung der betroffenen Bevölkerung sowie für Verhaltensanweisungen gemäss ihren Zuständigkeiten nach kantonalem Bevölkerungsschutzrecht.

1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Art. 11 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat nimmt in UVP-Verfahren vor Bundesbehörden nach Anhörung der Koordinationsstelle für Umweltschutz Stellung. Er kann diese Aufgabe fallweise an ein Departement delegieren.

² Er legt seiner Stellungnahme diejenige der Koordinationsstelle für Umweltschutz sowie diejenige der Fachstellen bei.

³ Ist der Regierungsrat oder der Kantonsrat zuständige Behörde nach Art. 13 dieses Gesetzes, entscheidet der Regierungsrat, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss. Die übrigen Aufgaben der zuständigen Behörde werden in diesem Fall von der oder dem für die Vorlage zuständigen Departementsvorstehenden wahrgenommen.

⁴⁾ SHR 210.100

Art. 12 **Zuständigkeit der Gemeinden**

¹ Die Gemeinden nehmen die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Art. 13 dieses Gesetzes wahr, wenn ein Gemeindeorgan im massgeblichen Verfahren nach Art. 15 dieses Gesetzes Planungsbehörde ist.

² Ist ein Gemeindeorgan zuständige Behörde nach Art. 13 dieses Gesetzes, obliegen die entsprechenden Aufgaben dem Gemeinderat.

Art. 13 **Zuständige Behörde**

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Projektes wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens darüber entscheidet. Sie leitet auch die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

² Insbesondere obliegen der zuständigen Behörde nach Anhörung der Koordinationsstelle für Umweltschutz:

- a) der Entscheid, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss
- b) die Veröffentlichung der Beurteilung durch die Fachstellen sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung und ihres Entscheids über die Umweltverträglichkeit des Projekts
- c) die Zugänglichmachung des Berichts sowie der Entscheid über die Anträge der gesuchstellenden Person zur Geheimhaltung von Teilen des Berichtes
- d) die Vornahme ergänzender Abklärungen und Beizug von Experten
- e) die Koordination mit anderen Verfahren nach den Richtlinien des Bundes
- f) die Anhörung der Gemeinden, soweit sie betroffen sind
- g) soweit nach eidgenössischem Recht vorgesehen, die Anhörung des Bundesamts für Umwelt und dessen Dokumentation mit der Stellungnahme der Koordinationsstelle für Umweltschutz

³ Bei UVP-pflichtigen Vorhaben mit kantonsüberschreitenden Umwelteinwirkungen lädt die zuständige Behörde auch die betroffenen Kantone zur Stellungnahme ein.

⁴ Sie orientiert die zuständigen ausländischen Behörden über UVP-pflichtige Anlagen nach Massgabe der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

⁵ Bei UVP-pflichtigen Vorhaben des Kantons ist das stellvertretende Departement in Vertretung des Departements, das die Vorlage ausgearbeitet hat, zuständige Behörde.

Art. 14 Koordinationsstelle für Umweltschutz und Fachstellen

¹ Die Koordinationsstelle für Umweltschutz ist die im UVP-Verfahren federführende Fachstelle. Sie ist für allgemeine und fachübergreifende Umweltfragen sowie die Beurteilung der Umweltverträglichkeit zuständig.

² Fachstellen sind die jeweils vom Projekt betroffenen kantonalen Fachstellen. Sie nehmen auf Einladung der Koordinationsstelle für Umweltschutz zu den einzelnen bei einer UVP zu beurteilenden Teilbereiche Stellung.

Art. 15 Massgebliches Verfahren, Durchführung

¹ Das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit in der Regel massgebliche Verfahren wird in der kantonalen Umweltschutzverordnung festgelegt, soweit nicht durch Bundesrecht geregelt.

² Der Regierungsrat regelt die Durchführung der UVP.

2. Schutz der Gewässer

2.1 Reinhaltung der Gewässer

Art. 16 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat sorgt, soweit notwendig, für die Erstellung eines regionalen Entwässerungsplanes (REP).

² Der Regierungsrat legt die Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzonare fest und erlässt die dazugehörigen Pläne und Vorschriften.

Art. 17 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

² Sie erfüllen ihre Beseitigungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) die generellen Entwässerungspläne (GEP) über das Gemeindegebiet erstellen
- b) die im GEP vorgesehenen Massnahmen umsetzen und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der im GEP bezeichneten öffentlichen Kanalisationen und Abwasseranlagen sorgen und dabei den Stand der Technik berücksichtigen

- c) den Anschluss von privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation bewilligen
- d) im kommunalen Baubewilligungsverfahren die Beseitigung von verschmutztem Abwasser mittels Einleitung in die öffentliche Kanalisation und Beseitigung von unverschmutztem Abwasser mittels Versickerung, Rückhaltemassnahmen oder im GEP ausgewiesener Einleitung in ein oberirdisches Gewässer bewilligen, jeweils nach dem Stand der Technik

³ Die Gemeinden erheben zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung Gebühren.

⁴ Für die Abwasserbeseitigung und die Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.

⁵ Die Gemeinden legen die Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die dazugehörigen Pläne und Schutzvorschriften.

⁶ Die Gemeinden bezeichnen die für Gewässerschutzfragen zuständige Stelle oder zuständigen Personen (Gemeindebeauftragte Gewässerschutz).

Art. 18 Entwässerungsplanung

¹ Die GEP bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

² Sie sind periodisch zu überprüfen sowie gegebenenfalls anzupassen und nachzuführen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zu Inhalt und Umfang der GEP, deren Genehmigungsumfang und zur Periodizität für deren Überprüfung und Nachführung.

Art. 19 Abwassergebühren

¹ Zur Deckung insbesondere der für Planung der Abwasserbeseitigung sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton sind kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben.

² Die wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich aus Grundgebühren und einer Mengengebühr zusammen. Bei überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser ist ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht zu erheben.

³ Die Gebührenreglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 20 Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen, Festlegung

¹ Die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen sind mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen.

² Allfällige Einwendungen sind innert der Auflagefrist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Einwendungen und Stellungnahmen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammenzufassen.

³ Der Beschluss über den Erlass der Pläne und Schutzvorschriften ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen.

⁴ Die Pläne und Schutzvorschriften betreffend die Grundwasserschutzzonen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵⁾.

Art. 21 Beiträge des Kantons für Massnahmen der Landwirtschaft

¹ Der Kanton kann im Rahmen bewilligter Bundeskredite finanzielle Beiträge an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen leisten.

² Allfällige Beiträge des Kantons sind abhängig von einer gleichzeitigen Beitragsleistung durch den Bund.

Art. 22 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

¹ Der Kanton führt einen Kataster der bewilligten und gemeldeten Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

² Bewilligungs- oder meldepflichtige Tankanlagen dürfen nicht befüllt werden, wenn kein Tankdokument vorliegt oder die Anlage offensichtliche Mängel aufweist.

³ Der Kanton kann Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 2 zulassen, sofern keine Gefahr für die Umwelt erkennbar ist.

⁵⁾ SHR 172.200

Art. 23 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

¹ Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist notwendig für:

- a) die Errichtung, Änderung und Erweiterung aller im GEP bezeichneten Sonderbauwerke, sowie gemeinschaftliche Versickerungsanlagen
- b) die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen zur Erdwärmenutzung
- c) Eingriffe in die Gewässersohle

² Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Bauten und Anlagen nach Abs. 1 dieses Artikels sind behördlich abzunehmen.

³ Die Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 24 Markierversuche und Gewässerverschmutzungen, Meldepflicht

¹ Markierversuche sind dem Kanton vor Durchführung zu melden.

² Gewässerverschmutzungen sind von der verursachenden Person der Polizei unverzüglich zu melden.

2.2 Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

Art. 25 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden legen die erforderlichen Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung fest.

2.3 Öffentliche Wasserversorgung

Art. 26 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt zwecks Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung den Wasserwirtschaftsplan, überprüft ihn periodisch und aktualisiert ihn gegebenenfalls.

Art. 27 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung und haushälterische Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung, also für die dauernde Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, der geforderten Qualität und unter genügendem Druck. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Wasser zu Wärme- oder Kühlzwecken, zur Grundwasseranreicherung, für Bewässerungen, für Stauanlagen und zur Speisung von Weihern. Die Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.

² Sie erfüllen ihre Sicherstellungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) unter Berücksichtigung des kantonalen Wasserwirtschaftsplans einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) über das Gemeindegebiet erstellen
- b) die im GWP vorgesehenen Massnahmen umsetzen und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen sorgen und dabei den Stand der Technik berücksichtigen

³ Die Gemeinden erheben zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgung Gebühren.

⁴ Für die öffentliche Wasserversorgung und die Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.

⁵ Die Gemeinden können für die Ermittlung des Wasserverbrauchs und von Mängeln oder Störungen im Leitungsnetz digitale Technologien, insbesondere auch Funktechnologien, nutzen. Dabei haben sie die Häufigkeit der Datennutzung sowie die Datennutzung zur Überwachung des Leitungsnetzes zu regeln.

⁶ Die Gemeinden bezeichnen die für Wasserversorgungsfragen zuständige Stelle oder zuständigen Personen (Gemeindebeauftragte Wasserversorgung).

Art. 28 Wasserversorgungsplanung

¹ Die GWP bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

² Sie sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zu Inhalt, Umfang und Überprüfungs-Periodizität.

Art. 29 Wasserversorgungsgebühren

¹ Zur Deckung insbesondere der für Planung der Wasserversorgung sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anfallenden Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton sind kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben.

² Die wiederkehrende Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

³ Die Gebührenreglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3. Begrenzung der Umweltbelastung**3.1 Luftreinhaltung****Art. 30** Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Massnahmenplänen.

² Der Regierungsrat kann zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung, insbesondere durch Ozon oder Feinstaub, in Absprache mit den Nachbarkantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen anordnen.

Art. 31 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden vollziehen die eidgenössischen Vorschriften über die Luftreinhaltung bei:

- a) Feuerungsanlagen für Öl und Gas bis 1 MW Feuerungswärmeleistung
- b) Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, einschliesslich Chemiées
- c) Kohlefeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung
- d) Kaminen für Anlagen gemäss lit. a - lit. c
- e) Abfallverbrennungen ausserhalb von Anlagen

² Für die Durchführung der Feuerungskontrolle bestimmen die Gemeinden eine amtliche Feuerungskontrolleurin oder einen amtlichen Feuerungskontrolleur und melden dies dem Kanton. Sie erstatten dem Kanton jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen, deren Ergebnisse und die getroffenen Anordnungen.

3.2 Lärm

Art. 32 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat genehmigt die von den Gemeinden vorgenommene Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen.

Art. 33 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die vom Regierungsrat zu genehmigende Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen. Bis zur Zuordnung bestimmen die Gemeinden im kommunalen Baubewilligungsverfahren die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall und holen die Genehmigung des Kantons ein.

² Sie sind zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei baubewilligungsfreien Wärmepumpen und Gemeindestrassen.

3.3 Schall

Art. 34 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften für Veranstaltungen mit Schall.

3.4 Invasive gebietsfremde Organismen

Art. 35 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat regelt die Melde- und Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremden Organismen. Hierzu kann er an Grundstücken oder Anlagen berechnete Personen verpflichten, invasive gebietsfremde Organismen dem Kanton zu melden und die zur Bekämpfung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, für deren korrekte Entsorgung zu sorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

² Er kann die Zuständigkeiten der Gemeinden regeln.

Art. 36 Koordination

¹ Der Kanton fördert und koordiniert die Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen.

² Für die Erfassung, die Meldung und Publikation von Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen stellt der Kanton ein öffentlich zugängliches elektronisches Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 37 Abgeltungen

¹ Der Kanton kann nach Abzug allfälliger Drittbeiträge Abgeltungen bis zu 50% und in Naturschutzgebieten bis zu 75% an die anrechenbaren Kosten für Bekämpfungsmassnahmen ausrichten, sofern ein Konzept mit Angaben zur Bekämpfung, Entsorgung, Unterhalt und Verhinderung der weiteren Ausbreitung sowie Erfolgskontrolle vorgängig vorgelegt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die kantonalen Abgeltungen und deren Abrechnung.

³ Bei Zahlungsunfähigkeit der Bekämpfungspflichtigen trägt der Kanton die Kosten.

3.5 Abfälle

Art. 38 Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt die Abfallplanung.

² Er legt Einzugsgebiete fest.

Art. 39 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen
- b) die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt von Gemeindestrassen und der öffentlichen Abwasserreinigung
- c) Entsorgung der Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind
- d) den Vollzug des Ablagerungsverbots

- e) die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleinmengen nicht betriebsspezifischer Sonderabfälle und deren Zuführung zur geeigneten Behandlung unter der Leitung des Kantons

² Sie erfüllen die Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere:

- a) für Errichtung und Betrieb der erforderlichen Sammelstellen und Abfallanlagen gemäss kantonaler Abfallplanung sorgen
- b) für den Sammel- und Transportdienst zu den Entsorgungsanlagen sorgen
- c) vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden
- d) in ihrem Zuständigkeitsbereich darüber informieren und beraten, wie Abfälle vermieden, separat gesammelt und entsorgt werden können

³ Sie erheben zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung, soweit sie ihnen übertragen ist, Gebühren.

⁴ Sie bezeichnen die für Abfallfragen zuständige Stelle oder Personen (Gemeindebeauftragte Abfall).

⁵ Sie erlassen für die Abfallentsorgung und die Gebühren ein Reglement.

Art. 40 Abfallgebühren

¹ Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind grundsätzlich kostendeckende und verursachergerechter Abfallgebühren zu erheben.

² Die Kosten in Zusammenhang mit der getrennten Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifischen Abfällen sind auf die Abfallgebühren zu überwälzen.

³ Die Bestimmungen über die Abfallgebühren bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

Art. 41 Sammlung und Verwertung von Abfällen

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften betreffend die separate Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Bauabfällen erlassen und Bewilligungs- oder Meldepflichten vorsehen.

² Der Regierungsrat kann für Sonderabfälle aus Haushalten und Kleinmengen nicht betriebsspezifischer Abfälle eine bestimmte Sammlungsart und Verwertung vorschreiben sowie die Kostentragung regeln.

Art. 42 Abfallanlagen, kantonale Betriebsbewilligung

¹ Ist nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine Errichtungsbe-
willigung erforderlich, so ist für Zuständigkeit und Verfahren die kantonale
Baugesetzgebung anwendbar.

² Wer eine Abfallanlage mit einer Jahresmenge von mehr als 100 Tonnen
angenommener Abfälle betreiben will, bedarf vor Aufnahme des Betriebes
einer kantonalen Betriebsbewilligung, sofern nicht ohnehin eine Bewilligung
nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erforderlich ist.

³ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die umweltverträgliche Behand-
lung, Verwertung oder Ablagerung der Abfälle gewährleistet ist.

⁴ Betriebsbewilligungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt und können
mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 43 Ablagerungsverbot

¹ Das Ablagern und Stehenlassen von Abfällen und insbesondere ausge-
dienter Fahrzeuge und Geräte und dergleichen im Freien ist verboten.

² Als ausgedient gelten Fahrzeuge und Geräte insbesondere dann, wenn ihr
technischer Zustand eine bestimmungsgemässe Nutzung nicht mehr zulässt
oder die im öffentlichen Interesse, insbesondere solche des Umwelt- und
des Landschafts- oder Ortsbildschutzes, zu behandeln sind.

³ Sammelstellen oder Zwischenlager können vom Kanton ausnahmsweise
bewilligt werden, wenn die massgeblichen Vorschriften des Bundes erfüllt
sind und keine öffentlichen Interessen, insbesondere solche des Umwelt-
und des Landschafts- oder Ortsbildschutzes, entgegenstehen.

Art. 44 Belastete Standorte

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde veranlasst die Anmerkung belasteter
Standort / Bewilligungspflicht für Veräusserung und Teilung im Grundbuch.

Art. 45 Tragung der Kosten bei Untersuchung, Überwachung und Sa-
nierung belasteter Standorte durch das Gemeinwesen

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug von allfälligen Drittbeiträgen verbleiben-
den notwendigen Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung
von belasteten Standorten, wenn die Verursachenden nicht ermittelt werden
können oder zahlungsunfähig sind.

² Bei Schiessanlagen tragen Gemeinden und Kanton die Kosten, welche im
Rahmen der ausserdienstlichen Schiesspflicht verursacht wurden, je hälftig.

4. Rechtsschutz

Art. 46 Einspracheverfahren

¹ Verfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes können bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden, sofern dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften vorsieht.

² Nicht mit Einsprache angefochten werden können Verfügungen des Regierungsrates und der Departemente.

³ Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage. Für das Einspracheverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶⁾ über den Rekurs.

Art. 47 Rekurs- und Beschwerdeverfahren

¹ Einspracheentscheide nach diesem Gesetz sowie Verfügungen der Departemente können mit Rekurs angefochten werden.

² Verfügungen des Regierungsrates können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

³ Für die Rekurs- und Beschwerdefrist sowie das Rekurs- und Beschwerdeverfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz⁷⁾.

5. Strafbestimmungen

Art. 48 Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich diesem Gesetz oder den darauf gestützten Verordnungen oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird, soweit keine anderen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.

³ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁶⁾ SHR 172.200

⁷⁾ SHR 172.200

Art. 49 Mitteilung von Strafsentscheiden

¹ Die Strafbehörden teilen Strafverfahren abschliessende Entscheide, welche auf Grund der Strafbestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung und der Gesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ergehen, den für den Vollzug zuständigen Behörden mit.

II.**1.**

Der Erlass SHR [550.100](#) (Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, BSG) vom 8. Dezember 2003) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen für die Erstellung oder den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen richtet sich nach den brennstoffabhängigen Leistungsgrenzen gemäss Art. 31 kantonales Umweltschutzgesetz⁸⁾.

² Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 31 kantonales Umweltschutzgesetz⁹⁾ liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Titel nach Art. 33**5 (aufgehoben)****Art. 34**

Aufgehoben.

Art. 35

Aufgehoben.

⁸⁾ SHR 814.100

⁹⁾ SHR 814.100

2.

Der Erlass SHR [700.100](#) (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt der Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz und soweit es ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordert, können die Gemeinden in den Bauordnungen Vorschriften aufstellen über:

23. (neu) Lichtimmissionen

Art. 74 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, Baubeginn, Bauvollendung und die wesentlichen Zwischenstände der Baupolizeibehörde der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Überprüfung möglich ist; dies gilt sinngemäss für den Abbruch einer Baute ohne nachfolgenden Neubau.

² Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist, keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung hängig sind, alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind und die schriftliche Erlaubnis der Baupolizeibehörde der Gemeinde (Baufreigabe) vorliegt.

³ Die Baupolizeibehörde der Gemeinde beaufsichtigt die vorschriftsgemässe Bauausführung und erlässt die erforderlichen baupolizeilichen Anordnungen. Sie meldet den Baubeginn der kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle, wenn der Kanton für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist.

⁴ Information und Beizug weiterer beteiligter Behörden obliegen der örtlichen Baupolizeibehörde.

3.

Der Erlass SHR [721.100](#) (Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998) (Stand 1. Oktober 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 6a

Aufgehoben.

Art. 6^{bis}

Aufgehoben.

Art. 32

Aufgehoben.

III.

1.

Der Erlass SHR [814.100](#) (Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SHR [814.200](#) (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001) wird aufgehoben.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt dieses Gesetz dem Bund zur Genehmigung vor und bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Erich Schudel

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg